



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
15. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 40
Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/123 vom 18. Dezember 2012 sowie auf ihre späteren Resolutionen über die umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen, namentlich Resolution 76/83 vom 9. Dezember 2021,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf die vorrangige Rolle der Vereinten Nationen und die jeweilige Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beitrag der regionalen und subregionalen Abkommen und die wichtige Rolle, die ihnen zukommen kann, soweit angemessen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung und der Sicherheitsrat am 27. April 2016 die sachlich identischen Resolutionen 70/262 und 2282 (2016) verabschiedet haben, ferner unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolutionen 70/276 und 2413 (2018) vom 26. April 2018 über Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens und in dieser Hinsicht in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die besonderen politischen Missionen auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung des Friedens als Ziel und als Prozess spielen, wenn sie über ein entsprechendes Mandat verfügen, sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 75/201 und 2558 (2020) vom 21. Dezember 2020 über die dritte Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen,



in Anerkennung der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

betonend dass die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen und den betreffenden regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf verstärkt werden müssen, insbesondere durch die Nutzung fortbestehender strategischer Partnerschaften, um die Mechanismen für die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten durch konkrete Maßnahmen zu stärken, und betonend, dass auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene personelle und institutionelle Kapazitäten auf und ausgebaut werden müssen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bemühungen um die Verbesserung der breiten geografischen Vertretung, der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und des Fachwissens bei der Zusammensetzung aller besonderen politischen Missionen und in Anerkennung der Notwendigkeit, die gesamte Umweltbelastung, die betreffenden besonderen politischen Missionen zu verringern und, soweit in einem Mandat vorgesehen, klimabezogene Risiken zu identifizieren,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und unter Betonung der Notwendigkeit der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen, in allen

